



MYCÜ, A.Löwe, Mainaustr. 48, 78464 Konstanz

An alle Mitglieder

Konstanz, 26.03.2020

Coronaverordnung und Nutzung des Hafens

Tel.: 07531/8930-10
Fax: 07531/8930-89
loewe@anwaelte-konstanz.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

die Ereignisse überschlagen sich. Die Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens lassen leider auch den Wassersport nicht unberührt. Fast stündlich kommen Meldungen aus den verschiedensten Quellen, wonach alle Häfen gesperrt seien, gar der Bodensee nicht mehr befahren werden dürfe und Ähnliches. Dies führt natürlich zu einer erheblichen Unsicherheit, was nun in Wallhausen geschieht.

Im Schulterschluss von Verbänden (DSV, LSVb, BSVb) und Behörden, sowie ganz konkret im Gespräch mit der Ortsverwaltung und der Stadt Konstanz versuchen wir seit Inkrafttreten der ersten Coronaverordnungen einheitliche Interpretationen der getroffenen Regelungen zu finden. Leider ist dies bislang nur in eingeschränktem Rahmen gelungen und wird von Hafen zu Hafen, insbesondere aber am Nordufer des Bodensees anders gehandhabt als bspw. in Konstanz. Aus diesem Grund sei zunächst auf die maßgeblichen Regelungen verwiesen. Diese finden sich in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹ vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020) https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200322_CoronaVO_konsolidierte_Fassung.pdf.

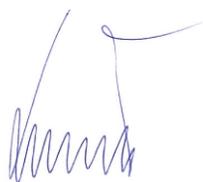
Einschlägig sind dabei die Regelungen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 wonach Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt sind, sowie die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 5 wonach der Betrieb aller öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten bis zum 19.04.2020 untersagt ist. Unter letzteres fallen natürlich auch Hafenanlagen. Demgemäß ist der Hafen derzeit außer Betrieb.

Das bedeutet, dass die Infrastruktur, bspw. Sanitärgebäude, Absauganlage, Strom, Wasser etc. nicht aktiviert ist/wird. Auch ist jedwede Art von Zusammenkünften nicht zulässig. Vereinsaktivitäten finden nicht statt. Die Kranaktion des YCDe ist abgesagt. Übernachtungen sind nicht möglich. An den Stegen werden Schilder ausgehängt, die auf die allgemeinen Regelungen der Coronaverordnung hinweisen.

Das bedeutet aber begrifflich nicht, dass der Hafen gesperrt ist, wie das von manchen Ordnungsämtern und Vereinen interpretiert wird. In Abstimmung mit der Ortsverwaltung und durch diese mit dem Ordnungsamt der Stadt Konstanz gilt aktuell, dass Schiffe eingewassert und an die Liegeplätze verbracht werden dürfen. Ebenso ist die Kontrolle (Verkehrssicherungspflicht) möglich sowie das Ab- und Anlegen. Die allgemeinen Regelungen sind dabei stets einzuhalten. Es dürfen keine Gruppenbildungen stattfinden (max. 2 Personen, bzw. nur Personen aus dem selben Hausstand), die Abstandsregelungen sind zu beachten. Wenn Sie den Steg betreten, gehen Sie bitte unmittelbar zu Ihrem Schiff und verlassen Sie den Steg danach bitte wieder.

Dies ist der Stand heute, 26.03.2020. Am Nordufer wird dies vieler Orts strenger gehandhabt, t.w. darf nicht eingewassert werden und das Hinausfahren auf den See ist dort ebenfalls oft untersagt. Da also derzeit keine einheitlichen Zustände am Bodensee herrschen, ist damit zu rechnen, dass durch die Landesregierung hier eine einheitliche Rechtslage geschaffen wird. Sollten sich hierdurch Änderungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren.

Bleiben Sie gesund!



Andreas Löwe
-Präsident-